

Thema: Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte

Autor: k.A.



# Geschäft mit Bedingung

**Fast alle Unternehmen der Druck- und Designbranche sind auch im Internet mit eigenen Websites vertreten. Der Online-Geschäftskontakt mit den Kunden wird dabei meist durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt. Diese AGB bloß von einem Mitbewerber abzukupfern, ist nicht ratsam.**

**Von Mag. Arno Cichocki und Dr. Herwig Hauenschild**

## Klauselwerk für Standardverträge

AGB sind standardisierte Klauseln, in denen der Plattformbetreiber seine eigenen Geschäftsgrundsätze auflistet, um standardisierte Verträge zu schließen. Er kann darin etwa die Anmeldungs- und Zahlungsbedingungen, Marktplatzregelungen, Haftungsbeschränkungen und Ähnliches festlegen. Elektronische AGB werden in der Praxis meist noch weniger beachtet als klassische AGB. Durch die rasche Abwicklung von Online-Geschäften ist der Nutzer einer Plattform zum schnellen Weiterklicken verleitet; selbst ein aufmerksamer Nutzer kann dadurch leicht über bedeutsame Details stolpern. Damit Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen tatsächlich Geltung erlangen, ist bei der Gestaltung der Website auf einige Punkte zu achten.

## Einbeziehung von AGB

AGB müssen durch – ausdrückliche oder schlüssige – Vereinbarung in den Vertrag mit den Kunden einbezogen werden. Das bedeutet, dass sie von den Willenserklärungen der Vertragsparteien umfasst sein müssen. Der Verwender der AGB, also der Plattformbetreiber, muss klar zu erkennen geben, dass er Online-Geschäfte mit den Kunden nur auf Basis seiner AGB schließen möchte. Der Nutzer der Plattform muss damit einverstanden sein, er muss sich den AGB des Plattformbetreibers also „unterwerfen“. Es ist nicht notwendig, dass der Nutzer die AGB tatsächlich zur Kenntnis nimmt. Er muss nur, bevor er mit dem Plattformbetreiber ein Rechtsgeschäft abschließt, zumindest die Möglichkeit haben, vom Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen. Dabei ist das Augenmerk darauf zu legen, ob den Vertragserklärungen der Parteien entnommen werden kann, dass sie die Klauseln einstimmig zum Vertragsinhalt machen wollten (Einbeziehungskontrolle). Keinesfalls möglich wäre etwa eine einseitige, erst nachträgliche Einbeziehung von AGB, etwa durch Übersendung einer Rechnung, auf der die AGB des Plattformbetreibers aufscheinen. Der Hinweis auf die AGB muss auf der Website so

angeordnet und gestaltet sein, dass er von einem durchschnittlichen Nutzer auch bei flüchtiger Wahrnehmung nicht übersehen werden kann. Die AGB können direkt in ein Online-Anmeldungsformular einbezogen werden, sodass der Nutzer erst den Text der AGB durchscrollen muss oder sein Anmeldungsformular erst abschicken kann, wenn er zuvor den Link auf die Website mit den AGB betätigt und ein Feld „Ich habe die AGB zur Kenntnis genommen und akzeptiere diese“ angeklickt hat. Der Kunde muss also vor Abgabe seiner rechtsgeschäftlichen Willenserklärung also üblicherweise der Bestellung - automatisch zu den dem Geschäft zugrunde gelegten Standardbedingungen gelangen. Ein lediglich auf der Startseite enthaltener Hinweis auf die AGB reicht

**Online-Geschäftsbeziehungen: Auf die Formulierung und die Gestaltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollte peinlichst genau geachtet werden.**



nicht aus. Aufgrund der zahlreichen Vernetzungen im World Wide Web ist es nicht notwendig und häufig nicht üblich, auf der ersten Seite einer Plattform einzusteigen. Auch muss sich der Nutzer oft erst durch eine Vielzahl grafischer Darstellungen und interner Links durchnavigieren, bis er im gesuchten Waren- oder Dienstleistungsangebot des Plattformbetreibers landet. Einen nur auf der Startseite erwähnten Hinweis auf die AGB würde er sehr bald aus den Augen verlieren.

## Möglichkeit zumutbarer Kenntnisnahme

Der Nutzer muss die AGB bei Abschluss des Vertrags mit dem Plattformbetreiber, also vor Abgabe seiner diesbezüglichen Willenserklärung, in zumutbarer Weise zur Kenntnis

**Thema:** Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte

**Autor:** k.A.

nehmen können. Es ist nicht notwendig, dass er sie im Zeitpunkt seiner Vertragserklärung, also im Zeitpunkt seines Mausklicks, in vollem Text sichtbar vor sich hat. Die Zumutbarkeit der Kenntnisnahme richtet sich auch nach der optischen Gestaltung und Gliederung der AGB. Dabei ist zu berücksichtigen, dass längere Texte am Bildschirm grundsätzlich schlechter als in Papierform zu lesen sind. Gefordert ist eine gute Lesbarkeit des Textes, unterstützt durch entsprechende Schriftgröße und -farbe. Idealerweise sind AGB kurz, prägnant und übersichtlich gegliedert. Erfüllen die AGB diese

Nutzer die Bedingungen bei Bedarf vom Anbieter in schriftlicher Fassung beziehen kann. Die Verpflichtung, die Vertragsbestimmungen und AGB in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung zu stellen, ändert nichts am Geltungsgrund der AGB. Ein Verstoß dagegen führt also nicht dazu, dass die AGB nicht Vertragsbestandteil werden. Es drohen aber Verwaltungsstrafen bis zu 3.000 EUR. Die Regelung stellt zudem ein Schutzgesetz dar, deren Verletzung bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen Rechtswidrigkeit begründet.

fassung mit einer derartigen Klausel nicht rechnen musste. Eine solche Klausel muss nicht gesondert angefochten werden, sie wird von vornherein nicht Vertragsbestandteil.

Bei der Inhaltskontrolle wird jede Klausel darauf überprüft, ob sie eine auffallende Schlechterstellung des Unterworfenen gegenüber seiner Position nach dem dispositiven abdingbaren Recht enthält. In AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Bestimmungen, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen betreffen, sind grundsätzlich nichtig, wenn sie einen Teil gröblich benachteiligen. Die sonstigen AGB-Klauseln bleiben aufrecht. Eine Nebenbestimmung ist insbesondere dann gröblich benachteiligend, wenn durch sie ungerechtfertigt von der dispositiven Rechtslage abgewichen wird (etwa ein Gewährleistungsausschluss bei fabriksneuen Waren).

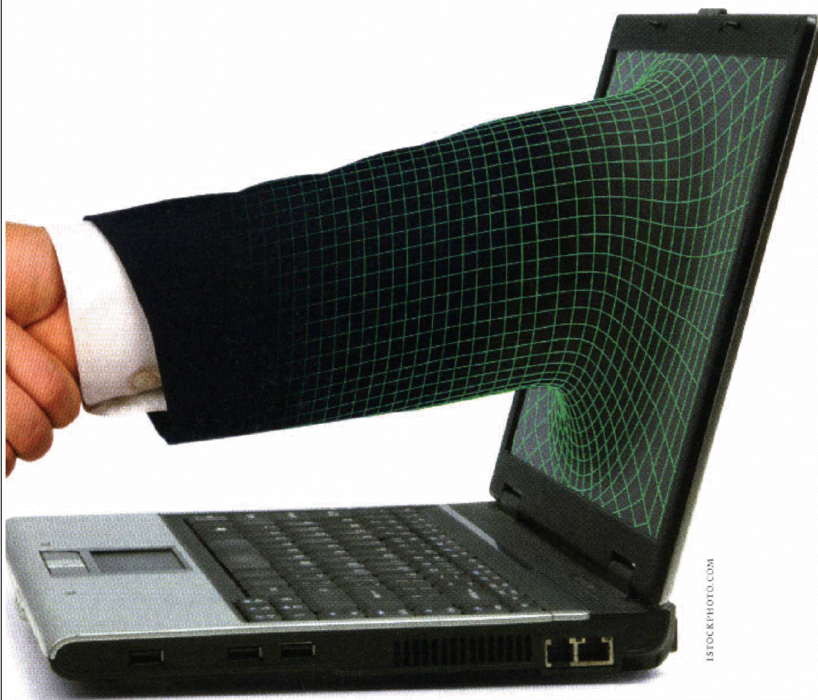
Für Verbrauchergeschäfte gelten noch zusätzliche Einschränkungen: Das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) enthält einen Katalog von Vertragsklauseln, die für Verbraucher jedenfalls nichtig sind, und zählt Regelungen auf, die nur dann wirksam sind, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt wurden. Die Beweislast dafür liegt beim Unternehmer. Weiters ist das Transparenzgebot des KSchG zu beachten, wonach in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmungen klar und verständlich abgefasst sein müssen, andernfalls sind sie nichtig. Undeutliche Formulierungen werden nach allgemeinen Grundsätzen unabhängig von Verbrauchergeschäften zum Nachteil des Erklärenden ausgelegt.

#### Fazit

Es empfiehlt sich, elektronische AGB nicht nur bei der Aufnahme der Geschäftstätigkeit im Internet sorgfältig und maßgeschneidert für Ihr Unternehmen zu erstellen. Da sich Unternehmensabläufe, Geschäftsfelder und die Rechtslage im Lauf der Zeit verändern können, sollte auch danach in regelmäßigen Abständen überprüft werden, ob Ihre AGB noch alle Anforderungen erfüllen oder an geänderte Verhältnisse angepasst werden müssen. ■



► **Mag. Arno Cichocki und Dr. Herwig Hauenschild sind Rechtsanwälte bei KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH in Wien ([www.kwr.at](http://www.kwr.at)).**



Anforderungen an die Gestaltung und Gliederung nicht, kann dem Nutzer unter Umständen ihre Kenntnisnahme nicht zugemutet werden; die AGB werden in diesem Fall nicht Bestandteil des Vertrags. Eine Beurteilung ist allerdings nur im Einzelfall möglich.

#### Sondervorschriften des E-Commerce-Gesetzes

Das E-Commerce-Gesetz (ECG) verpflichtet Diensteanbieter im elektronischen Geschäftsverkehr, die jeweiligen Vertragsbestimmungen und die von ihnen verwendeten AGB dem Nutzer so zur Verfügung zu stellen, dass er sie speichern und wiedergeben (elektronisch wiedergeben oder ausdrucken) kann. Es genügt dabei nicht, dass der

#### Geltungskontrolle und Inhaltskontrolle

Bei der Geltungskontrolle wird – anders als bei der Einbeziehungskontrolle – nicht mehr die Gesamtheit der AGB betrachtet, sondern jede einzelne Klausel für sich auf ihre Geltung untersucht: Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts, die ein Vertragsteil in AGB oder Vertragsformblättern verwendet, werden nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem Vertragspartner nachteilig sind und er mit ihnen nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte („versteckte Klauseln“). Sie werden nur Vertragsinhalt, sofern der andere Vertragsteil besonders darauf hingewiesen hat. Ungewöhnlich ist eine Bestimmung dann, wenn der Vertragspartner nach der redlichen Verkehrsauf-